

Strafrecht AT

Einschränkungen des Notwehrrechts (Gebotenheit der Notwehr)

- Trotz Vorliegens aller (sonstigen) Voraussetzungen des § 32 StGB scheidet eine Rechtfertigung aus, wenn die Verteidigungshandlung nicht „**geboten**“ ist (vgl. § 32 I StGB).
- Das im Grundsatz rigorose Notwehrrecht bedarf in gewissen Fällen ausnahmsweise normativer Einschränkungen (sozialethische Schranken bzw. „**Schranken des Rechtsmissbrauchs**“).
- Aufgrund der Gebotenheit kann das Notwehrrecht dahingehend beschränkt sein, dass der Angegriffene nicht sofort zu einer – normalerweise erlaubten – aggressiven Gegenwehr (sog. Trutzwehr) greifen darf, sondern zurückhaltender in **drei Stufen** vorgehen muss:
 - (1) Zunächst muss er alle **Flucht- und Ausweichmöglichkeiten** ausschöpfen, soweit sie die Gefahr beseitigen.
 - (2) Reicht dies nicht, muss sich der Angegriffene bis zur Zumutbarkeitsgrenze auf hinhaltende **Schutzwehr** beschränken und dabei ggf. auch Risiken und Beeinträchtigungen hinnehmen.
 - (3) Erst wenn die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist, darf er zur scharfen **Trutzwehr** übergehen.

In Extremfällen kann das Notwehrrecht sogar völlig ausgeschlossen sein. In Rechtsprechung und Literatur sind hierzu besonders relevante Fallgruppen entwickelt worden, die nachstehend dargestellt werden.

Fallgruppen

Krasses Missverhältnis zwischen angegriffenem
Rechtsgut und Verteidigungshandlung

Angriffe von schuldlos Handelnden und
erkennbar Irrenden

Angriffe im Rahmen enger persönlicher
Beziehungen (str.)

Provokation der Notwehrlage

- Trotz Vorliegens aller (sonstigen) Voraussetzungen des § 32 StGB scheidet eine Rechtfertigung aus, wenn die Verteidigungshandlung nicht „**geboten**“ ist (vgl. § 32 I StGB).
- Das im Grundsatz rigorose Notwehrrecht bedarf in gewissen Fällen ausnahmsweise normativer Einschränkungen (sozialethische Schranken bzw. „**Schranken des Rechtsmissbrauchs**“).
- In **Extremfällen** kann das Notwehrrecht sogar **völlig ausgeschlossen** sein.